

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	MO 40	408
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 4. Juli 2023

393

**Motion von Sandra Reinhart, Marina Bruggmann, Nicole Zeitner, Elisabeth Rickenbach, Corinna Pasche-Strasser und Jürg Wiesli vom 9. November 2022
„Energiezulage als gezielte Entlastung für Menschen in bescheidenen Verhältnissen“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (6 Erst- und 35 Mitunterzeichnende) soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit eine befristete kantonale „Energiezulage“ an Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgerichtet werden kann.

Die gestiegenen Energiekosten infolge des Ukraine-Kriegs schlagen sich unter anderem in steigenden Wohnkosten nieder. Dies kann zu hohen Belastungen insbesondere bei Haushalten mit geringem Einkommen und bei Familien mit Kindern führen. Durch eine befristete „Energiezulage“ sollen diese Haushalte entlastet werden. Die Auszahlung soll über das Prämienverbilligungssystem der Krankenkassen erfolgen.

2. Rechtslage

2.1. Kompetenzordnung

Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sieht vor, dass die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen ausrichten. Damit soll die Prämienlast reduziert werden. In § 4 bis § 12 des Gesetzes über die Krankenversicherung des Kantons Thurgau (TG KVG; RB 832.1) und in den § 14 bis § 22a der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) werden die Bedingungen und Modalitäten der Prämienverbilligung definiert, insbesondere die Bemessungsgrundlagen für eine Bezugsberechtigung. Die Ansätze und das Verfahren zur Ausrichtung der Prämienverbilligung werden vom Regierungsrat festgelegt (§ 7 und § 9 TG KVG). Gemäss

§ 65 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) hat der Kanton zudem die Kompetenz zur Förderung der sozialen Sicherheit.

2.2. Regelungsbereich

In den gesetzlichen Grundlagen ist der materielle Anwendungsbereich der Regeln zur Individuellen Prämienverbilligung (IPV) festgelegt. Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen von den finanziellen Aufwendungen für Krankenkassenprämien entlastet werden. Die Entlastung von finanziellen Aufwendungen für Energiekosten im Haushalt ist durch die gesetzlichen Grundlagen nicht gedeckt. Die Motion fordert die Schaffung einer Energiezulage, die sich „über das Prämienverbilligungssystem der Krankenkassen abwickeln lässt“. Wenn also die materielle Kompetenz zur Ausrichtung der Zulagen in einer eigenen gesetzlichen Grundlage geschaffen wird und lediglich die technische Abwicklung über die für die Prämienverbilligung eingesetzten Systeme läuft, wäre dies zulässig. Die erforderliche Gesetzgebungskompetenz ist mit § 65 KV vorhanden.

3. Inhaltliche Beurteilung der Motion

3.1. Staatspolitische Überlegungen

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die erhöhten Energiekosten insbesondere für Menschen mit tiefem Einkommen eine Herausforderung darstellen. Ein Entscheid über die Ausrichtung einer Energiezulage sollte allerdings unter Berücksichtigung des inhaltlichen Gesamtzusammenhangs getroffen werden. Die Energiemangellage und damit die gestiegenen Energiepreise sind eine internationale und nationale, aber keine kantonale Herausforderung. Dies bedingt eine schweizweite Lösung des Problems. Verschiedene parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene haben das Thema denn auch aufgegriffen:

Mit der Motion 22.3805 vom 16. Juni 2022 „Gezielte Entlastung von Haushalten in bescheidenen Verhältnissen bei steigenden Energiepreisen“ wurde der Bundesrat beauftragt, Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch eine temporäre Energiezulage im Rahmen des bestehenden Prämienverbilligungssystems zu entlasten. Der Bundesrat beantragte am 17. August 2022 die Ablehnung der Motion. In seiner Begründung verwies er auf die im Vergleich zum Euroraum moderate Teuerung in der Schweiz und auf den im Herbst 2022 anstehenden Entscheid zur Anpassung der ordentlichen AHV- und IV-Renten. Weiterhin wies er darauf hin, dass eine Orientierung am IPV-System zu einer breiten Streuung (rund 28 % der Bevölkerung auf nationaler Ebene) führen würde und dass grundsätzlich die Kantone für die Umsetzung der IPV zuständig seien. Am 26. September 2022 folgte der Ständerat der Empfehlung des Bundesrats und lehnte die Motion ab.¹

Mit der Motion 22.3571 vom 9. Juni 2022 „Energiepreis. Für eine jährliche Energiezulage, um den finanziellen Druck auf die am stärksten gefährdeten Haushalte zu verrin-

¹ Motion 22.3805 vom 16. Juni 2022 „Gezielte Entlastung von Haushalten in bescheidenen Verhältnissen bei steigenden Energiepreisen“, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223805>.

gern“ wurde der Bundesrat beauftragt, eine Energiezulage einzuführen, um die Belastung einkommensschwacher Haushalte infolge der steigenden Energiepreise zu reduzieren. Der Bundesrat beantragte am 7. September 2022 die Ablehnung der Motion. In seiner Begründung verwies er wiederum auf die im Vergleich zum Euroraum moderate Teuerung in der Schweiz und auf das Mandat der Schweizerischen Nationalbank, die für die Gewährung der Preisstabilität verantwortlich ist. Am 26. September 2022 folgte der Ständerat der Empfehlung des Bundesrats und lehnte die Motion ab.²

Eine interdepartementale Arbeitsgruppe des Bundes prüfte verschiedene Massnahmen zur Abfederung von Auswirkungen der hohen Energiepreise. Unter Berücksichtigung dieser Prüfung, der Preisentwicklung im Jahr 2022 und der Konjunkturaussichten für 2023 kam der Bundesrat im November 2022 zum Schluss, dass er momentan keinen Handlungsbedarf für ausserordentliche Massnahmen sieht. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ist beauftragt, die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der gestiegenen Energiepreise weiter zu beobachten.³

Mit der Motion 22.4364 vom 13. Dezember 2022 „Energiezulage für einkommensschwache Haushalte“ wurde der Bundesrat beauftragt, einkommensschwache Haushalte mit einer Energiezulage für die Mehrkosten zu kompensieren, die wegen steigender Energiepreise bei der Heiz- und Nebenkostenabrechnung anfallen. Der Bundesrat beantragte am 15. Februar 2023 die Ablehnung der Motion. Er begründete seine Ablehnung wiederum mit der im internationalen Vergleich moderaten Teuerung und mit der per 1. Januar 2023 umgesetzten Erhöhung von AHV- und IV-Renten sowie von Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen. Diese Erhöhung umfasste auch eine Erhöhung der Höchstbeträge für Mietzinsen und Nebenkosten-Akontobeiträge. Die Behandlung der Motion in den eidgenössischen Räten ist ausstehend.⁴

Der Regierungsrat lehnt die im Grossen Rat eingereichte Motion aus staatspolitischen Gründen ab, weil ein nationales Problem nicht auf kantonaler Ebene gelöst werden sollte. Selbst wenn der Grosse Rat zur Auffassung gelangt, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, wären die Behandlung der Motion auf eidgenössischer Ebene und allfällige schweizweite Massnahmen abzuwarten.

3.2. Materielle Beurteilung

Neben den staatspolitischen Gründen sprechen auch materielle Gründe gegen das Anliegen. Die gestiegenen Energiepreise stellen einen Teil der Teuerung dar. Mit dem über die Lohnverhandlungen festgelegten Teuerungsausgleich erfolgt eine gewisse Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Konsequenzen der Preisanstiege. Es wäre systemfremd und ineffizient, spezifische Preisanstiege ausserhalb der

² Motion 22.3571 vom 9. Juni 2022 „Energiepreis. Für eine jährliche Energiezulage, um den finanziellen Druck auf die am stärksten gefährdeten Haushalte zu verringern“, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20223571>.

³ Medienmitteilung vom 2. November 2022 „Bundesrat sieht momentan keinen Handlungsbedarf für Unterstützungsmassnahmen“, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91117.html>.

⁴ Motion 22.4364 vom 13. Dezember 2022 „Energiezulage für einkommensschwache Haushalte“, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20224364>.

Lohnverhandlungen durch staatliche Eingriffe auszugleichen. Dies würde mittelfristig dazu führen, dass immer mehr Aspekte über Steuergelder auszugleichen wären, was ordnungspolitisch abzulehnen ist. Für das Jahr 2023 wurde in den meisten Branchen ein vollständiger oder mehrheitlicher Teuerungsausgleich beschlossen.⁵ Der Bundesrat beschloss am 12. Oktober 2022 eine Erhöhung der AHV/IV-Renten (also AHV-, IV-, EL-Renten, Überbrückungsleistungen) per 1. Januar 2023. Ein Teil dieser Erhöhung umfasst die Erhöhung der Höchstbeträge für die Mietzinsen und der Pauschale für Neben- und Heizkosten.⁶ Die eidgenössischen Räte nahmen zudem im Herbst/Winter 2022 eine Motion an, die den vollen Teuerungsausgleich für die AHV-/IV-Renten per 1. Januar 2023 vorsieht.⁷ Somit wurde der Anstieg der Energiepreise bereits in diesen Entscheiden mitberücksichtigt und die Entlastung greift ab Januar 2023.

Zudem wurden Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen vom Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ) schriftlich darauf hingewiesen, die monatlichen Akonto-Nebenkostenbeiträge zu überprüfen und so rasch wie möglich via Vermieterschaft an die effektiven Kosten anpassen zu lassen. Falls einzelne EL-Bezügerinnen und -Bezüger trotz dieser Anpassungen oder bis zu deren Inkrafttreten in existenzielle Not geraten, besteht Anspruch auf Sozialhilfe.⁸

Weiter würde das IPV-System einen ungeeigneten Ansatzpunkt für Entlastungsmassnahmen im Bereich der Energiekosten darstellen. Die Entwicklung der Krankenkassenprämien wird losgelöst von der Berechnung der Teuerung (dargestellt im Landesindex der Konsumentenpreise [LIK]) berücksichtigt, und die Berechtigung zum Empfang einer IPV wird anhand des steuerbaren Einkommens ermittelt. Es wäre sachfremd, eine spezifische Entlastung von Energiekosten über das IPV-System umzusetzen. Es gilt auch zu beachten, dass der Empfängerkreis für Prämienverbilligungen relativ breit ist (mehr als 20 % der Thurgauer Bevölkerung).⁹ Damit würden die Entlastungsmassnahmen weit gestreut, und es ist fraglich, ob die Entlastung zielgerecht die bedürftigen Haushalte erreichen würde. Insbesondere würde eine pauschale Entrichtung an alle IPV-Berechtigten nicht den unterschiedlichen Energiekosten der individuellen Haushalte gerecht werden (Energieträger, Wärmedämmung, Wohnort etc.).

3.3. Vollzug

Im Vollzug zeigen sich weitere grosse Probleme, so dass das Ziel einer raschen und bedarfsgerechten Entlastung innerhalb des IPV-Systems nicht realisiert werden kann. Die Prüfung des Anspruchs auf eine IPV erfolgt auf der Basis der provisorischen Steuerdaten des Vorjahres. Daher sind Verzögerungen bei geänderten Einkommensverhältnissen

⁵ Vgl. SRF, „Mehrheit der Angestellten erhält Teuerungsausgleich“, <https://www.srf.ch/news/wirtschaft/lohnherbst-2022-mehrheit-der-angestellten-erhaelt-teuerungsausgleich>.

⁶ Medienmitteilung vom 12. Oktober 2022 „AHV/IV-Minimalrente steigt um 30 Franken“, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-90661.html>.

⁷ Motion 22.3792 vom 16. Juni 2022 „Kaufkraft schützen! Sofortiger Teuerungsausgleich bei den AHV-Renten“, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223792>.

⁸ Vgl. die Beantwortung der Einfachen Anfrage „Nebenkostenexplosion – Notsituation für Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) verhindern“ (20/EA 147/380) vom 1. November 2022.

⁹ Vgl. Dienststelle für Statistik, Sozialversicherungen und Sozialleistungen, https://statistik.tg.ch/themen-und-daten/soziales-gesundheit-bildung/soziales/sozialversicherungen.html/11430_

nissen unausweichlich. Fraglich ist zudem, auf welcher Basis der Anspruch berechnet würde (durchschnittliche Energiepreise, individuelle Energiekosten etc.) und in welchem Rhythmus die Anpassungen der volatilen Energiepreise berücksichtigt würden. Eine Berechnung des Anspruchs per Ende Jahr für das vergangene Jahr würde zu einer zeitverzögerten Auszahlung der Entlastungsleistungen führen. Anspruchsvoll ist auch die Frage, wie stark sinkende Energiepreise in diesem System berücksichtigt werden sollen.

Für die Umsetzung einer Energiezulage müssten zudem, nach einer Definition der Anspruchskriterien und Berechnungsmethoden, einerseits Informationsmaterialien für die Empfängerinnen und Empfänger erstellt und andererseits die Ausrichtung der Zahlungen in den Prozessen und Fachapplikationen abgebildet werden. Gegebenenfalls sind auch Schnittstellen einzurichten, die einen Datenaustausch zwischen den Fachapplikationen und externen Informationsquellen zur Entwicklung der Energiepreise ermöglichen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beiträge der IPV über die Datenplattform SEDEX des Bundes (secure data exchange) übermittelt werden. Für die Übermittlung besteht ein schweizweit definiertes Konzept, das nicht individuell an einen einzelnen Kanton angepasst werden kann. Im bestehenden System könnte somit eine Energiezulage an IPV-Bezügerinnen und -Bezüger nicht ohne weiteres ausbezahlt werden.

Weiter werden die ausbezahlten IPV-Gelder in verschiedenen Statistiken des Kantons und des Bundes ausgewiesen. Eine Ausklammerung der Energiezulage wäre kaum möglich, was Verzerrungen in den Statistiken zur Folge hätte. Um diese zu vermeiden, müsste der Anspruch auf die Energiezulage zwar nach dem IPV-System ermittelt werden, die Auszahlung aber separat erfolgen. Dafür wären weitere Schnittstellenprobleme zu lösen. Diese Arbeiten würden zusätzliche personelle Ressourcen in der kantonalen Verwaltung und absehbar erhebliche finanzielle Ressourcen für die Zusammenarbeit mit externen IT-Dienstleistern erfordern.

Soll eine überhaupt vollziehbare Ausgestaltung einer Energiezulage realisiert werden, bleibt aufgrund der zeitlichen Verschiebungen und der IT-technischen Realisierungsschwierigkeiten nur der maximal pragmatische Ansatz, auf die ordentlichen IPV-Beträge einen pauschalen „Energiezuschlag“ einzuführen. Dies wäre rasch und ohne IT-Anpassung möglich, würde allerdings mit Sicherheit auch zehntausenden Personen, die einen Energiezuschlag aufgrund ihrer Heizform nicht benötigen oder über eine Lohnanpassung bereits einen Ausgleich erfahren haben, zugutekommen. Die einzig realisierbare Umsetzungsvariante wäre somit eine unsachgerechte Giesskannenlösung und daher nicht zielführend.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage hätte der Kanton auch die Kompetenz zum Beschluss der Ausgaben. Damit die Entschädigung im Jahr 2024 ausgerichtet werden könnte, müsste sie in das Budget 2024 aufgenommen werden. Der Grosse Rat müsste die gesetzlichen Grundlagen bis am 30. September 2023 verabschieden, um unter Berücksichtigung der dreimonatigen Referendumsfrist eine Inkraftsetzung per Anfang 2024 zu ermöglichen und in der Budgetlesung einen entsprechenden Ausgabeposten ins Budget 2024 aufzunehmen. Der Umfang der finanziellen Auswirkungen hinge

vom System und der Höhe der Zulage ab (Pauschalbetrag oder Kopplung an Indikatoren etc.). Eine Schätzung wird durch den Umstand erschwert, dass die Entwicklung der effektiven Haushaltsausgaben für Energie zum Wohnen statistisch noch nicht verfügbar ist. Verfügbar sind Angaben zu den Haushaltsausgaben in der Vergangenheit und zur Preisentwicklung der einzelnen Energieträger. Auf diesen Grundlagen ist eine grobe Schätzung gestützt auf Daten der vergangenen Jahre möglich. Die durchschnittlichen monatlichen Haushaltsausgaben für Energie zum Wohnen (Elektrizität, Gas / Brennstoffe, Zentralheizung / Fernwärme) betragen 2015–2017:

	Tiefste Einkommensklasse ¹⁰	Zweitunterste Einkommensklasse ¹¹
Alle Haushalte	Fr. 96	Fr. 105

Tabelle 1: Durchschnittliche monatliche Haushaltsausgaben für Energie zum Wohnen.

Quelle: Bundesamt für Statistik (Werte für 2015–2017)¹²

Für den Preisanstieg der Haushaltsausgaben für Energie zum Wohnen seit Beginn des Ukraine-Kriegs liegen noch keine Daten vor. Verfügbar sind Angaben für die Jahre 2021 und 2022:

	2021–2022
Preisanstieg Gas	54.4 %
Preisanstieg Elektrizität	2.2 %
Preisanstieg Heizöl	63.1 %

Tabelle 2: Landesindex der Konsumentenpreise, Durchschnittspreise Energie.

Quelle: Bundesamt für Statistik¹³, eigene Berechnungen

Zu beachten ist, dass die Preisentwicklung je nach Verbrauchstyp und Einkaufsmenge stark variierte. Der Anstieg der individuellen Energiekosten hängt vom genutzten Energieträger und vom individuellen Energieverbrauch ab. Zudem schlagen sich die Energiepreise nur zeitverzögert und nicht vollumfänglich in den Wohnkosten nieder. Die Verteilung der Energieträger bei den Heizungen im Kanton Thurgau war für das Jahr 2021 wie folgt:

¹⁰ Bruttoeinkommen unter Fr. 4'530. Total werden fünf Einkommensklassen differenziert.

¹¹ Bruttoeinkommen Fr. 4'530 bis Fr. 6'717. Total werden fünf Einkommensklassen differenziert.

¹² Vgl. Bundesamt für Statistik, Haushaltsausgaben, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/haushaltsbudget/haushaltsausgaben.html>.

¹³ Vgl. Bundesamt für Statistik, LIK, Durchschnittspreise für Energie und Treibstoffe, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.23925514.html>.

	Anteil der Bevölkerung in Prozent
Heizöl	36.7 %
Gas	29.4 %
Elektrizität	1.9 %
Wärmepumpen	20.1 %
Andere	11.8 %

Tabelle 3: Anteil der Bevölkerung nach Energieträgern der Heizung
Quelle: Dienststelle für Statistik¹⁴

Im Jahr 2021 erhielten 64'129 Personen in 45'000 Haushalten eine IPV, was rund 20 % der Bevölkerung und pro bezugsberechtigten Haushalt 1.4 Personen entspricht.¹⁵

	Anteil Haushalte ¹⁶	Anzahl IPV-Haushalte	Preisanstieg 2021–2022	Energiekosten pro Haushalt ¹⁷	Anstieg Energiekosten pro Monat	Total jährliche Entschädigung
Haushalte, die Elektrizität beziehen	100 %	45'199	2.2 %	Fr. 100.50	Fr. 2.21	Fr. 1'199'220
Haushalte, die mit Heizöl heizen	36.7 %	16'588	63.1 %	Fr. 100.50	Fr. 63.42	Fr. 12'623'261

¹⁴ Vgl. Dienststelle für Statistik, Heizung/Warmwasser, <https://statistik.tg.ch/themen-und-daten/bau-und-wohnen/gebaeude-und-wohnungen/energie-und-wasserversorgung.html/5964>.

¹⁵ Vgl. Dienststelle für Statistik, Sozialversicherungen und Sozialleistungen, <https://statistik.tg.ch/themen-und-daten/soziales-gesundheit-bildung/soziales/sozialversicherungen.html/11430> und Bundesamt für Gesundheit, Portal Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung/Portal-statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.exturl.html/>.

¹⁶ Haushalte, die mit anderen Energieformen heizen, sind nicht in der Tabelle aufgeführt, aus diesem Grund ergibt das Total der Prozentwerte nicht 100 %.

¹⁷ Mittelwert für die monatlichen Energiekosten, der auf dem Durchschnitt aller Haushalte der tiefsten und zweituntersten Einkommensklasse für die Periode 2015–2017 beruht (vgl. Tabelle 1).

Haushalte, die mit Gas heizen	29.4 %	13'289	54.4 %	Fr. 100.50	Fr. 54.67	Fr. 8'718'110
Haushalte, die mit Elektrizität heizen	1.9 %	859	2.2 %	Fr. 100.50	Fr. 2.21	Fr. 22'785
Haushalte, die mit Wärmepumpen heizen ¹⁸	20.1 %	9'085	2.2 %	Fr. 100.50	Fr. 2.21	Fr. 241'043
						Fr. 22'804'420

Tabelle 4: Schätzung der jährlichen Ausgaben für eine Energiezulage
Quelle: Eigene Berechnungen anhand obiger Daten

Lesebeispiel:

29.4 % aller Haushalte im Kanton Thurgau heizen mit Gas. Die Annahme ist, dass dieser Anteil bei IPV-berechtigten Haushalten gleich ist. Somit heizen 13'289 IPV-berechtigte Haushalte mit Gas (29.4 % von total 45'199 IPV-berechtigten Haushalten). Diese Haushalte waren 2022 von einem Preisanstieg in der Höhe von 54.4 % betroffen. Vor 2021 lagen die durchschnittlichen Energiekosten pro Haushalt bei rund Fr. 100.50 pro Monat. Eine Entschädigung der Mehrkosten für den Gasbezug belief sich somit auf Fr. 54.67 pro Monat (54.4 % von Fr. 100.50). Für 13'289 Haushalte und 12 Monate belief sich die Summe auf Fr. 8'718'110.

Die approximativen direkten Kosten belaufen sich auf knapp 23 Mio. Franken pro Jahr, behaftet mit einer grossen Unsicherheit und ohne indirekte Vollzugskosten (Personal, IT). Zusätzliche jährliche Kosten in dieser Grössenordnung sind nicht verkraftbar. 2023 wurden keine Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vorgenommen, was gegenüber dem Vorjahr Mindereinnahmen von 130 Mio. Franken oder 22 Steuerprozent bedeutet. Auch in den kommenden Jahren ist nicht mit SNB-Ausschüttungen zu rechnen. Hinzu kommt, dass auch die NFA-Zahlungen in den Jahren 2024–2026 voraussichtlich um 15 Mio. bis 20 Mio. Franken jährlich zurückgehen und durch Reserven gestützt werden müssen, was sich negativ auf die Gesamtrechnung auswirkt. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in der zweiten Jahreshälfte überdies eine Botschaft zur erheblich erklärten Motion vom 5. Mai 2021 „Doppelbesteuerung von Liegenschaften abschaffen“ (GR 20/MO 16/178) präsentieren. Die Abschaffung der Liegenschaftensteuer würde für die Gemeinden und den Kanton noch einmal einen Steuerausfall von je rund 3 Steuerprozent bedeuten. Der Finanzplan 2024–2026 zeigt denn auch die markant eingetrübten Finanzaussichten des Kantons mit Fehlbeträgen in der Grössenordnung von jährlich 150 Mio. Franken in der Gesamtrechnung. Die Motion ist daher auch aus finanzpolitischen Überlegungen klar abzulehnen.

¹⁸ Der Betrieb der Wärmepumpe erfolgt mit Elektrizität.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Individuelle Härtefälle können sich aufgrund der gestiegenen Energiepreise ergeben. Aus staatspolitischer Sicht sollte dieses nationale Problem auf Bundesebene gelöst werden. Eine entsprechende Motion ist hängig (Motion 22.4364 vom 13. Dezember 2022). Bereits umgesetzt wurde eine Erhöhung der AHV-/IV-Renten per 1. Januar 2023. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen werden weiterhin vom Bundesrat überwacht und entsprechende Massnahmen definiert.

Neben den staatspolitischen Überlegungen sprechen inhaltliche und energiepolitische Gründe gegen die Motion: Eine generelle Abfederung der Teuerung wurde über die Lohnrunden sowie die Erhöhungen der AHV-/IV-Renten erzielt, individuelle Härtefälle werden durch die Sozialhilfe aufgefangen. Die Ausrichtung einer Energiezulage über das System der Individuellen Prämienverbilligungen (IPV) ist sachfremd. Sie käme aufgrund des breiten Kreises von Berechtigten nicht zielgruppengerecht bei bedürftigen Haushalten an und könnte nur zeitverzögert ausgerichtet werden. Eine überhaupt vollziehbare Ausgestaltung in Form eines pauschalen Energiezuschlags zur IPV wäre zudem nicht sachgerecht, da viele Personen davon profitieren würden, die nicht unter stark erhöhten Energiekosten leiden.

Auch aus finanzpolitischer Sicht ist die Motion abzulehnen. Zwar ist eine Schätzung der Kosten mit grossen Unsicherheiten behaftet und von der konkreten Ausgestaltung abhängig. Die approximativen Kosten von knapp 23 Mio. Franken jährlich sowie die erforderlichen Vollzugskosten sind angesichts der stark eingetrübten Finanzperspektive des Kantons Thurgau untragbare zusätzliche Ausgaben.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber